

# Standpunkt

## Mobilitätsbudget

Mit dem Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 hat das Bundesfinanzministerium Vorschläge u.a. zur pauschalen Besteuerung eines Mobilitätsbudgets im Einkommensteuergesetz vorgelegt. Arbeitgeber könnten durch diese Änderung ihren Mitarbeitenden innerhalb eines Budgetrahmens Ausgaben für Mobilität mit Miet-, Leasing- und Sharing-Angeboten steuervergünstigt erstatten. Der steuerliche Rahmen für Dienstwagen und Dienstrad würde somit um flexible multimodale Angebote erweitert.

### Mobilitätsbudget

Die vorgeschlagene Regelung zum Mobilitätsbudget im Jahressteuergesetz 2024 soll die lohnsteuerliche Behandlung von Mobilitätsbudgets vereinfachen. Nach diesem Vorschlag würde künftig die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung bestehen, welche auf einen Höchstbetrag von 2.400 Euro im Kalenderjahr begrenzt ist und nur gilt, soweit das Mobilitätsbudget zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Ziel ist, die bereits vorhandenen Anreize zur Förderung einer möglichst umweltverträglichen Mobilität zu erweitern.

Die bisherigen Pauschalbestimmungsvorschriften werden um Möglichkeiten zur Nutzung moderner Fortbewegungsmöglichkeiten erweitert (wie beispielsweise E-Scooter, die gelegentliche Inanspruchnahme von Car-Sharing-, Bike-Sharing- sowie sonstige Sharing-Angebote und Fahrdienstleistungen).

Die Definition des Mobilitätsbudgets ist das vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von Mobilitätsleistungen unabhängig vom Verkehrsmittel (ausgenommen sind Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und den Arbeitnehmern dauerhaft überlassene Kraftfahrzeuge einschließlich betrieblicher Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG). Bei der Gewährung von Leistungen aus einem Mobilitätsbudget steht die kurzfristige, gelegentliche und bedarfsgerechte Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen im Vordergrund. Daher ist die Möglichkeit zur dauerhaften und nicht nur gelegentlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (z. B. auf Dauer ausgelegte Mietwagen-, Leasing- oder Abo-

Modelle) vom Anwendungsbereich der Regelung ausgeschlossen.

Begünstigt ist die Nutzung an sich, nicht dagegen die Erstattung reiner Einzelkosten, z. B. Treibstoffkosten in Form von Tankkarten oder Reparaturleistungen. Unter die Begünstigung fallen Sachbezüge (z.B. bestimmte zweckgebundene Gutscheine einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapplikationen/-Apps oder entsprechende Geldkarten einschließlich Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Karten) und auch Zuschüsse (Geldleistungen wie z. B. nachträgliche Kostenerstattungen), die einem Arbeitnehmer zur Nutzung von Mobilitätsleistungen und somit zur individuellen Fortbewegung im außerdienstlichen Bereich, insbesondere private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten, gewährt werden.

Im Einkommenssteuergesetz wird § 40 Absatz 2 Satz 1 EStG, der bislang die Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen regelt, um eine neue Nummer 8 ergänzt. Eine Pauschalbesteuerung nach dieser neuen Nummer 8 ist nur dann zulässig, wenn nicht bereits eine Pauschalbesteuerung des Sachbezugs oder Zuschusses nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EStG erfolgt. Beide Regelungen sind jeweils nur alternativ anwendbar.

Nicht steuerbare oder steuerfreie Arbeitgeberleistungen nach anderen Vorschriften im Einkommensteuergesetz, z.B. die Sachbezugsfreigrenze nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, gewährte Vergütungen nach § 3 Nummer 13 oder Nummer 16 EStG, die Gewährung eines Job-Tickets nach § 3 Nummer 15 EStG oder auch die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads nach § 3 Nummer 37 EStG, sind nicht in die Bemessungsgrundlage für die

Anwendung der Pauschalierungsvorschrift einzu-beziehen. Von der Pauschalbesteuerung nach Nummer 8 werden nur solche Leistungen erfasst, die beim Arbeitnehmer dem Grunde nach zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften nach § 19 EStG führen.

### **Bedeutung für Unternehmen**

Arbeitgeber erhalten durch die geplanten Änderungen mehr Möglichkeiten, die Mobilität ihrer Mitarbeitenden steuervergünstigt zu fördern. Bisher gibt es steuerliche Vergünstigungen unter anderem für die Nutzung von Dienstwagen, Dienstfahrrädern oder Jobtickets für den öffentlichen Nahverkehr. Mit dem Mobilitätsbudget sollen diese Möglichkeiten nun um neue Mobilitätsformen wie Sharing-Angebote erweitert werden. Arbeitgeber erhalten laut Gesetzentwurf hierdurch die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein vielfältiges Mobilitätsangebot bereitzustellen und vorhandene Angebote zweckorientiert zu ergänzen.

### **Bedeutung für Verbraucher**

Das Mobilitätsbudget soll wie folgt funktionieren: Der Arbeitgeber finanziert seinen Mitarbeitenden die Nutzung von E-Scootern, E-Bikes oder Carsharing-Angeboten. Dabei gilt eine jährliche Höchstgrenze von 2400 Euro. Der damit für den Arbeitnehmer verbundene geldwerte Vorteil kann pauschal mit einem Steuersatz von 25 Prozent versteuert werden. Wenn also der Arbeitgeber multimodale Mobilitätsleistungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn fördern will, kann ein Betrag von bis zu 2.400 Euro im Kalenderjahr erstattet werden und ist als geldwerter Vorteil lohnsteuerrechtlich zu berücksichtigen. Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung sind die Aufwendungen des Arbeitgebers inkl. Umsatzsteuer. Die steuerliche Vergünstigung soll nur gelten, wenn der Arbeitgeber das Mobilitätsbudget zusätzlich zum regulären Lohn gewährt. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern soll so ein möglichst breites Angebot an (nachhaltiger) Mobilität zur Verfügung gestellt werden können.

### **ADAC Position**

Aus Sicht des ADAC ist die geplante Regelung positiv zu bewerten. Im Einkommenssteuerrecht würde damit eine Lücke geschlossen. Es soll nun eine Gleichbehandlung von Sharing-Angeboten mit Dienstwagen und Dienstrad hinsichtlich der

Versteuerung des geldwerten Vorteils erfolgen. Sie soll somit für die Vereinfachung von lohnsteuerlichen Prozessen in Unternehmen sorgen, den Verbrauchern zugutekommen und gleichzeitig der weiteren Förderung einer möglichst umweltverträglichen Mobilität dienen. Es steht die kurzfristige, gelegentliche und bedarfsgerechte Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen im Vordergrund. Aus Sicht der Verbraucher ist daher besonders die Schaffung zeitlicher und räumlicher Flexibilität durch Multimodalität hervorzuheben. Die bisherigen Regelungen zur Entfernungspauschale und zur Dienstwagenbesteuerung (§ 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG) bleiben unberührt. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gerne multimodale Mobilität nutzen, kann der Arbeitgeber zusätzliche Anreize setzen und seine Attraktivität bei der Gewinnung und Bindung von Mitarbeitenden steigern.